

Aktenzeichen:

3 S 188/02

9 C 637/02

Amtsgericht Kaiserslautern

Verkündet am: 20. November 2002



gez. Lang, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Landgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Goldstein, den Richter am Landgericht Sachs und die Richterin am Landgericht Bastian-Holler auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 2002

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 07.08.2002 (Az. 9 C 637/02) wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Kammer nimmt Bezug auf die - auch gegenüber dem Berufungsvorbringen - zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteils.

Da es sich im vorgegebenen Fall um keinen Bagatellschaden handelt (unstreitige Reparaturkosten: rund 6.700,- EUR), ist der Kläger berechtigt gewesen, zur Schadensermittlung einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der ein Schadensgutachten erstellt hat. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den preislich günstigsten Sachverständigen auszuwählen, weil ihm vor Auftragserteilung die Vergleichsmöglichkeiten fehlen.

Die hier teilweise pauschal abgerechneten Gutachterkosten sind zu erstatten, da der Kläger keinen Anlass hatte, deren Angemessen-

heit anzuzweifeln. Das berechnete Grundhonorar (915,60 DM) sowie die zusätzlichen Kosten für Fahrten, Fotodokumentationen und Schreibaufwand fallen ersichtlich nicht aus dem üblichen Rahmen, sodass für den Kläger kein Grund bestanden hat, anzunehmen, die Honorarforderung stehe in einem Missverhältnis zur Gutachterleistung. Da der Kläger als Laie keine Kenntnis darüber besitzt, welchen Zeit- und Materialaufwand ein Kraftfahrzeugsachverständiger bei der Erstattung des Gutachtens hat, gab es für ihn keine Veranlassung, eine genaue Aufschlüsselung der berechneten Kosten zu verlangen. Zu Recht weist das Amtsgericht darauf hin, dass die Schadensminderungspflicht des Geschädigten nicht gebietet, sich wegen einer eventuellen Unangemessenheit der Gutachterkosten auf einen Rechtsstreit mit dem Sachverständigen einzulassen. Der Beklagten ist es allerdings unbenommen, sich gemäß § 255 BGB vom Kläger eventuelle Rückforderungsansprüche wegen überhöhter Gutachterkosten abtreten zu lassen (zur Problematik: OLG Nürnberg, Urteil vom 3. 7. 2002, 4 U 1001/02; OLG Hamm NZV 1999, 377; Geigel, Der Haftungsprozess, 22. Aufl. 4. Kap. Rdnrn. 84, 85; Grunsky, NZV 2000, 4).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO (in entsprechender Anwendung).

gez. Goldstein

Sachs

Bastian-Holler

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 626,96  
EUR festgesetzt.

Kaiserslautern, den 20. November 2002  
Landgericht - 3. Zivilkammer

gez. Goldstein  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Sachs  
Richter am  
Landgericht

Bastian-Holler  
Richterin am  
Landgericht